

V 412.H**Richtlinien zur Bewirtschaftung der Mittel****1. Allgemeines**

- 1.1 Für die Bewirtschaftung der Mittel für Bauaufgaben sowie für Leistungen und deren Auftragsabwicklung gelten die Landeshaushaltsordnung und ihre Ausführungsvorschriften.
Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.
- 1.2 Zur Bewirtschaftung der Mittel sind die Titelverwalterinnen/ Titelverwalter berechtigt.
- 1.3 Bei der Ausführung darf von den genehmigten Bauplanungsunterlagen grundsätzlich nicht abgewichen werden.

Bei Baumaßnahmen sind Mehrkosten bei einer Kostengruppe zur Vermeidung höherer Gesamtkosten zunächst durch Minderkosten bei anderen Kostengruppen auszugleichen. Dieses gilt auch für Mehrkosten, die für unvorhersehbare und unabweisbare Maßnahmen (Unvorhergesehenes) notwendig werden. Erst wenn dieser Ausgleich nicht mehr möglich ist, ist hierfür ein Ausgleich bei dem Ansatz „Unvorhergesehenes“ zulässig. Die Entscheidung über den Ausgleich zwischen den einzelnen Kostengruppen obliegt dem Leiter der Baudienststelle oder einer hierzu ermächtigten Dienstkraft. Ein Ausgleich zu Lasten der Honorare und der Kostengruppe 700 – Baunebenkosten – ist unzulässig.

- 1.4 Für jedes Buchungsmerkmal einer Bauaufgabe werden Haushaltsüberwachungslisten (HÜL) geführt. Die HÜL geben Auskunft über

1. Buchungsmerkmal (Kapitel, Titel, Unterkonto),
2. Ansatz,
3. Haushaltsreste aus Vorjahren,
4. Sollveränderungen (Zu- und Abgänge),
5. Fortgeschriebenes Soll,
6. Verfügungsbeschränkungen (Sperrungen),
7. Verfügbares Soll,
8. Ist,
9. Festlegungen,
10. Verfügbare Mittel.

Für Verpflichtungsermächtigungen werden ebenfalls Haushaltsüberwachungslisten geführt.

- 1.5 Anhand der HÜL hat sich die Leiterin/ der Leiter der Baudienststelle oder eine hierzu ermächtigte Dienstkraft laufend über den Stand der Ausgaben, der Auftragserteilungen und der noch verfügbaren Mittel gegenüber dem Haushaltsplan zu unterrichten.

Die Überwachung der Mittel erfolgt gemäß den Regelungen der Verwaltungsvorschriften für das Verfahren in den Organisationseinheiten bei Einsatz des IT-Verfahrens ProFiskal (VV Org-ProFiskal).

- 1.6 Für Baumaßnahmen des Hochbaues, deren Gesamtkosten mehr als 75.000 EUR betragen, ist eine Kostenstandsübersicht und ein Auftragsverzeichnis zu führen. Kostenstandsübersicht und Auftragsverzeichnis können zusammengefasst und nach Bedarf durch weitere Angaben erweitert werden. Solange Kostenstandsübersicht und Auftragsverzeichnis noch manuell geführt werden, sind die entsprechenden Formblätter [V 412.H F](#) und [V 4120 F](#) zu verwenden.

Für andere Baumaßnahmen des Hochbaus mit Gesamtkosten bis zu 75.000 EUR ist in den Bezirken ein erweitertes Auftragsverzeichnis (Formblatt [V 4121 F](#)) zu führen.